

# Satzung

## Förderverein Kita "Die Auenwaldentdecker" e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Förderverein Kita "Die Auenwaldentdecker" e. V.*

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck & Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der o.g. Kindereinrichtung.

Der Satzungszweck verwirklicht durch:

- Förderung der pädagogischen Arbeit
- Hilfen bei der Beschaffung von Spielzeug, -geräten, Lehr- und Bastelmaterial, sowie technischem Gerät
- Unterstützung und Organisation von gemeinschaftlichen Höhepunkten
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereines und der o.g. Kindereinrichtung unterstützen will.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung; Auflösung des Vereins
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- g) Entlastung des Vorstandes; MV kann Empfehlungen beschließen; der Vorstand kann die Meinung der MV einholen

- h) Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen: Ein Protokoll muss angefertigt werden und muss vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet werden. Das Protokoll muss enthalten: Ort, Zeit, Name Versammlungsleiter, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung und Wahl- und Abstimmungsergebnis. Die Mitglieder können das Protokoll jederzeit einsehen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit legt die MV fest.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt, auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister gebildet.

Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der MV bestimmte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Erziehung und Bildung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 06. Dezember 2017 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in Kraft.